



## **Aktueller Stand Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020**

Wie Sie bereits wissen, gibt es das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, das noch bis zum 31.12.2020 läuft – bzw. bis der Topf leer ist. Wir haben erfahren, dass das Investitionsprogramm bereits jetzt überzeichnet ist. Das heißt, dass schon mehr Gelder beantragt als vorhanden sind.

Manche von Ihnen haben eine Ausstattungspauschale für die Schaffung neuer Plätze oder für den Erhalt bestehender Plätze beim Regierungspräsidium beantragt, jedoch noch keine Gelder erhalten.

Falls Ihr Antrag bewilligt wurde, Sie die Gelder aber noch nicht abgerufen haben, sollten Sie dies sehr zeitnah tun. Dazu senden Sie bitte die Rechtsbehelfsverzichtserklärung an das Regierungspräsidium zurück.

Falls Ihr Antrag bis 31.12.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen ist und bisher noch nicht bewilligt wurde, kann er bei Vorliegen der Voraussetzungen ggf. noch bewilligt werden. Die Mittel für diese Anträge sind vorhanden.

Für Anträge, die seit Jahresanfang 2019 beim Regierungspräsidium eingegangen sind, kann das Regierungspräsidium derzeit keine verbindliche Aussage zur Auszahlung treffen. Das Regierungspräsidium bemüht sich, vollständige und bewilligungsreife Anträge aus dem Jahr 2018 und 2019 so bald wie möglich abzuarbeiten. Werden unvollständige Anträge von den Antragstellern zeitnah vervollständigt, bemüht sich das Regierungspräsidium auch hier, diese Anträge positiv zu bescheiden.

Es können weiterhin Anträge gestellt werden. Zum gegenwärtigen Stand ist allerdings unklar, wie lange noch Mittel bereitgestellt werden. Scheuen Sie sich nicht, weiterhin Anträge zu stellen und achten Sie dabei besonders auf die Vollständigkeit Ihres Antrages, sowie darauf das richtige Antragsformular zu verwenden. Die Anträge müssen über den Tageselternverein und dann über das Landratsamt eingereicht werden.

## **Kindertagespflege in Kombination mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**

Bis zum 31.12.2018 war die selbstständige Tätigkeit als Tagespflegeperson (bis zu 5 Kinder gleichzeitig) als grundsätzlich nebenberuflich festgelegt. Das wurde zum 01.01.2019 geändert und hat unter Umständen Auswirkungen auf Tagespflegepersonen, die zudem einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Wird die selbstständige Tagespflegetätigkeit neben einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeübt, ist zu prüfen, welche der Tätigkeiten hauptberuflich ausgeübt wird. Vom Ergebnis hängt ab, ob die Tagespflegeperson weiterhin über das Arbeitsverhältnis versichert ist oder ob sie aufgrund der hauptberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit aus der Pflichtversicherung ausscheidet.

Zur Einstufung der Tätigkeiten gibt es eine Verlautbarung des GKV-Spitzenverbandes („Grundsätzliche Hinweise zum Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit“ vom 23. Juli 2015). Danach ist für die Einstufung entscheidend, ob die selbstständige Tätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Umfang her die übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigt.

Die Entscheidung trifft die Krankenkasse anhand der konkreten Umstände im jeweiligen Einzelfall.

Bitte klären Sie Ihren Versicherungsstatus mit Ihrer Krankenversicherung!